



Empfehlungen für kindgerechte Verfahren im Kanton St.Gallen



Impressum

Herausgeber
Kanton St.Gallen
Departement des Innern
Amt für Soziales
Spisergasse 41
9001 St.Gallen

T 058 229 33 18
info.diafso@sg.ch
www.soziales.sg.ch

Erarbeitet und verabschiedet von der Arbeitsgruppe «Kinderrechtskonforme Verfahren»
am 2. April 2019, überarbeitet am 26. Januar 2021.
Von der Regierung des Kantons St.Gallen zur Kenntnis genommen am 25. Mai 2021.

1 Ausgangslage

In der Strategie «Kindesschutz 2016 bis 2020» wurde ein Themenschwerpunkt bei kinderrechtskonformen Verfahren gelegt. Nach einer Analyse der aktuellen Situation sollten Umsetzungshilfen erarbeitet und implementiert werden. Im Jahr 2016 wurde deshalb die Arbeitsgruppe «Kinderrechtskonforme Verfahren» zur Umsetzung der kantonalen Massnahme ins Leben gerufen. Folgende Akteurinnen und Akteure beteiligten sich an der Arbeitsgruppe:

- Amt für Soziales (Leitung)
- Jugendanwaltschaft
- Jugenddienst der Kantonspolizei
- Kantonsgericht
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
- KESB-Aufsicht
- Rechtsdienst des Bildungsdepartementes
- Staatsanwaltschaft

In den Jahren 2015 bis 2020 beteiligte sich der Kanton St.Gallen über den Lotteriefonds am Programm «Child-friendly Justice 2020» der Organisation Kinderanwaltschaft Schweiz. Dabei wurde das Ziel verfolgt, zur kindergerechten Ausgestaltung des schweizerischen Rechtssystems beizutragen. Von Beginn weg konnte die Kinderanwaltschaft Schweiz auch zur fachlichen Begleitung der Arbeitsgruppe beigezogen werden. In den meisten Arbeitsbereichen konnten in den Jahren 2017 und 2018 Ist-Soll-Analysen durchgeführt und aus den Resultaten Massnahmen und Empfehlungen abgeleitet werden. Ende des Jahres 2018 entschied die Arbeitsgruppe, dass ergänzend zu den organisationsspezifischen Massnahmen gemeinsame Empfehlungen zu kindgerechten Verfahren für Behörden, Gerichte und Institutionen im Kanton St.Gallen erarbeitet werden sollen.

2 Anwendungsbereich und Zweck

Jedes Jahr sind sehr viele Kinder im Kanton St.Gallen in rechtliche Verfahren involviert. So sind sie insbesondere betroffen von familienrechtlichen Verfahren vor Gerichten (in drei Vierteln aller Fälle sind Kinder involviert), von Kindesschutz-Massnahmen durch die KESB (rund 3'500 jährliche Massnahmen), von Strafverfahren (als Opfer oder Täter) im Kontakt mit Polizei, Jugend- oder Staatsanwaltschaft (rund 1'700 Kinder als Täterinnen und Täter), von schulrechtlichen Verfahren oder als Beteiligte in Migrationsverfahren.

Die vorliegenden Empfehlungen orientieren sich an den «Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz»¹ und sollen dazu beitragen, dass die Rechte der Kinder in allen Verfahren im Kanton St.Gallen berücksichtigt werden. Wenn Verfahren kindgerecht gestaltet werden, sind Entscheide und Massnahmen im Grundsatz

¹ Es handelt sich nur um eine Auswahl wichtiger Punkte. Weitere Ausführungen sind in den Leitlinien des Europarates für kindgerechte Justiz zu finden (abrufbar unter: www.coe.int → Suche).

für die Betroffenen nachvollziehbarer und deren Wirkung dadurch nachhaltiger. Als praxisorientiertes Hilfsmittel richten sich diese Empfehlungen an alle Behörden, Gerichte und Institutionen des Kantons St.Gallen, bei denen Kinder in Verfahren involviert sind. Die Empfehlungen dienen der Übersicht und Transparenz und widerspiegeln die offene Haltung des Kantons gegenüber einer kindgerechten Justiz sowie seine Bestrebungen nach Stärkung der Kinderrechte. Gleichzeitig kann mit den einzelnen Punkten der Unterschiedlichkeit von verschiedenen Verfahren, bei denen Kinder involviert sind, Rechnung getragen werden.

Die Empfehlungen haben keine rechtliche Verbindlichkeit für die Behörden, Gerichte und Institutionen. Massgeblich sind die auf die konkreten Verfahren anwendbaren Rechtsnormen. Der Begriff Kind/Kinder wird in den nachfolgenden Ausführungen für jede Person verwendet, die jünger als 18 Jahre ist.

3 Rechtliche Grundlagen

In Bezug auf kindgerechte Verfahren sind verschiedene rechtliche Grundlagen relevant, insbesondere:

- UN-Kinderrechtskonvention (SR 0.107; abgekürzt KRK), v.a. Art. 3 und 12
- Schweizerische Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV), Art. 11 und 29 BV
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210; abgekürzt ZGB), Art. 19c, Art. 305, Art. 314a, Art. 314a^{bis} ZGB
- Schweizerische Zivilprozessordnung (SR 272; abgekürzt ZPO), Art. 295 ff. ZPO
- Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO), Art. 4 und Art. 154 StPO

4 Grundprinzipien

In allen Verfahren mit Kindern als Betroffenen finden die folgenden grundlegenden Prinzipien einer kindgerechten Justiz Anwendung:

- **Partizipation**
Kinder sollen in allen sie berührenden Angelegenheiten angehört werden.
- **übergeordnetes Kindesinteresse**
Das übergeordnete Kindesinteresse ist in allen das Kind berührenden Angelegenheiten und im Ablauf eines Verfahrens zu beachten.
- **Würde**
Kinder sind mit Achtsamkeit, Respekt und Fairness zu behandeln.
- **Schutz vor Diskriminierung**
Die Kinderrechte werden ohne Diskriminierung u.a. in Bezug auf Geschlecht, Herkunft, Alter, Religion und Sprache berücksichtigt.
- **Rechtsstaatlichkeit**
Rechtliche Prinzipien gelten für Kinder im selben Mass wie für Erwachsene.

5 Kindgerechte Justiz vor, während und nach dem Verfahren

5.1 Grundsatz

Eine kindgerechte Justiz umfasst die Gewährleistung der Rechte der Kinder vor, während und nach Verfahren vor Behörden und Gerichten. Kinder werden ernst genommen und mit Respekt behandelt. Die Fachpersonen sind interessiert an ihren Erfahrungen, Meinungen und Wünschen.

Im zeitlichen Verlauf des Verfahrens stehen folgende Aspekte für die kindgerechte Ausgestaltung im Vordergrund:

Vor dem Verfahren

- Information und Beratung von Kindern und Jugendlichen

Während des Verfahrens

- Recht auf Gehör und Meinungsäußerung
- Möglichkeit des Beizugs einer Rechtsvertretung
- Vermeidung von Verzögerungen
- kindgerechter Ablauf und Sprache

Nach dem Verfahren

- kindgerechte Information über den Entscheid
- kindgerechte Umsetzung

5.2 Information und Beratung

Ab dem ersten Kontakt mit der Justiz oder anderen zuständigen Behörden, während und nach dem Verfahren werden die betroffenen Kinder und ihre Erziehungsberechtigten angemessen informiert. Dazu gehört insbesondere die Information zu ihren Rechten, dem Ablauf des Verfahrens und den einzelnen Verfahrensschritten, möglichen Rechtsmitteln sowie vorhandenen Unterstützungs- und Sicherungsangeboten.

Die Information wird altersgerecht und dem Reifegrad des Kindes entsprechend gestaltet. Sie ermöglicht dem Kind, sich im Verfahren zu orientieren und seine Fragen zu klären. Es ist im Bild darüber, wann, was im Verfahren geschieht und welche Akteurinnen und Akteure daran beteiligt sind. Es versteht die Rolle der Beteiligten, die Verfahrensschritte und Entscheidungen. Informationen können über am Verfahren beteiligte Akteurinnen und Akteure oder zugezogene Fachpersonen (mündlich oder schriftlich) dem Kind mitgeteilt werden.

Wo sinnvoll, wird kindgerechtes Informationsmaterial zur Verfügung gestellt, das die betroffenen Kinder über den Ablauf des Verfahrens, ihre Rechte und Pflichten, die

involvierten Behörden, die Beschwerdemöglichkeiten und die zuständigen Ansprechpersonen informiert.

5.3 Rechtsvertretung im Verfahren

Wenn es notwendig erscheint, beispielsweise bei einem Interessenkonflikt zwischen Kind und Erziehungsberechtigten oder wenn absehbar ist, dass ein Verfahren sehr lange dauern wird, ordnet die Behörde von sich aus früh in einem Verfahren eine Rechtsvertretung für das Kind an. Leitgedanke bei der Prüfung einer Anordnung ist das übergeordnete Kindesinteresse. Ebenso können die Erziehungsberechtigten, das urteilsfähige Kind, die Beiständin bzw. der Beistand und weitere Fachpersonen einen Antrag auf Einsetzung einer Rechtsvertretung stellen. Verzichtet die Behörde auf die Anordnung einer Rechtsvertretung, bedarf es einer hinreichenden Begründung. Den Erziehungsberechtigten wird vor der Einsetzung einer Rechtsvertretung das rechtliche Gehör gewährt. Im Grundsatz haben die Erziehungsberechtigten die Kosten dafür zu tragen, können aber ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung stellen.

Die Rechtsvertretung für Kinder und Jugendliche vertritt Minderjährige im Verfahren vor Behörden und Gerichten und stellt die Einhaltung der Kinder- und Verfahrensrechte sicher. Sie informiert kindgerecht sowie entwicklungsadäquat und begleitet, unterstützt und berät die betroffenen Kinder im Meinungsbildungsprozess. Das Ziel ihrer Tätigkeit ist es, den subjektiven Willen von Kindern und Jugendlichen in das Verfahren einzubringen und zu gewährleisten, dass dieser Wille sowie ihre Wünsche in den gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren wahrgenommen werden. Ebenso verfasst die Rechtsvertretung die nötigen Eingaben, stellt Anträge, ergreift Rechtsmittel und setzt sich für einvernehmliche Lösungen ein. Bei der Rechtsvertretung für Kinder und Jugendliche handelt es sich nicht um eine Beistandschaft.

5.4 Recht auf Gehör und Meinungsäußerung

Kinder werden in sie betreffenden Verfahren als eigene Rechtssubjekte verstanden. Ihre Meinung wird soweit möglich und sinnvoll gehört und in den Entscheidungsprozessen berücksichtigt.

Eine persönliche Anhörung ist nicht in jedem Fall zwingend. Wenn die Kinder durch ihre Eltern vertreten werden und beide Interessen gleichläufig sind, kann die Ansicht der Kinder auch ohne persönliche Anhörung durch ihre Erziehungsberechtigten bzw. der Rechtsvertretung eingebracht werden.

In der Regel erfolgt die Anhörung mündlich. Je nach zu behandelnder Problematik und den Umständen des Einzelfalls kann die Anhörung auch schriftlich oder über eine Vertretung vorgenommen werden.

Folgende Aspekte werden bei Anhörungen soweit möglich berücksichtigt:

- **kindergerechte Umgebung**
Es werden Räume/Büros für Anhörungen genutzt, die eine Atmosphäre haben, in der sich Kinder wohlfühlen. Merkmale dafür sind Pflanzen, Bilder, Malstifte und Schreibutensilien sowie andere Beschäftigungsmöglichkeiten (etwas zum Spielen, Ball) usw.
- **Setting für die Anhörung**
Das Gespräch wird am runden Tisch geführt oder die befragende Person und das Kind sitzen am Tisch übers Eck (keine Frontalbefragung). Eine vorangehende Begehung der Räumlichkeiten mit dem Kind gibt ihm Zeit, sich zu orientieren.
- **Vertrauensperson**
Vorweg (bei der Einladung) wird mit dem Kind geklärt, ob es gerne eine Vertrauensperson mit an das Gespräch nehmen möchte.²
- **Geschlecht der befragenden Person**
Vorweg wird geklärt, ob es vom Kind ein spezifisches Bedürfnis an das Geschlecht der befragenden Person (falls beide Optionen bestehen) gibt.
- **Information**
Dem Kind wird zu Beginn und am Ende der Anhörung mitgeteilt, wie die erhaltenen Informationen verwendet werden und wie der weitere Verlauf des Verfahrens ist.
- **Anhörungsdauer**
Die Anhörung dauert nach Möglichkeit weniger als eine Stunde. Ist eine längere Anhörung nicht zu vermeiden, so wird dem Kind die Möglichkeit eingeräumt, Pausen machen zu können.
- **Anzahl**
Es wird darauf geachtet, nicht mehr als zwei Anhörungen je Verfahren durchzuführen. Die Erstbefragung von Opfern im Strafverfahren findet, soweit prozessual möglich, ohne Anwesenheit der beschuldigten Person statt. Sofern möglich, werden Video-Aufzeichnungen eingesetzt.
- **Zeitpunkt**
Anhörungen werden im Verfahren so früh als möglich angesetzt.

² BGE 144 II 1 E. 6.5 (abrufbar unter: www.bger.ch → Rechtsprechung → Rechtsprechung (gratis) → Einfache Volltextsuche).

5.5 Vermeiden von Verfahrensverlängerungen

In allen Verfahren, die Kinder betreffen, sollte das Prinzip der Dringlichkeit zur Anwendung kommen, um durch unnötige Verlängerungen des Verfahrens das übergeordnete Kindesinteresse nicht zu gefährden.

5.6 Sicherheit

Kinder sollen sich in Verfahren sicher fühlen. Sie werden vor Einschüchterungen, Gewalt und Sekundärtraumatisierungen geschützt. Sie erhalten bei Bedarf weitere Hilfe und Unterstützung.

5.7 Kindergerechte Umgebung und Sprache

Im Verfahren achten die involvierten Fachpersonen im direkten Kontakt mit dem Kind auf eine altersgerechte und dem Reifegrad entsprechende Sprache, sowohl im mündlichen als auch schriftlichen Ausdruck. Sie gehen dabei individuell auf das betreffende Kind ein. Bei Anhörungen wird einer kindergerechten Umgebung (vgl. Abschnitt 5.4) besondere Beachtung geschenkt.

6 Weiterbildung der Fachpersonen

Fachpersonen, die in Verfahren direkt mit Kindern arbeiten (Information, Anhörung usw.), sind aufgrund ihrer Aus- oder Weiterbildung für diese Aufgabe geeignet. In übergeordneten oder organisationsinternen Weiterbildungen wird regelmässig ein Schwerpunkt im Bereich der Kindergerechtigkeit in Verfahren gelegt.

7 Monitoring der Empfehlungen

Behörden, Gerichte und Institutionen spiegeln ihr Handeln regelmässig an den vorliegenden Empfehlungen und eruieren dabei mögliche Massnahmen, um die Kindergerechtigkeit in ihren Verfahren weiter zu optimieren. Dabei können auch Rückmeldungen von Kindern nach Abschluss von Verfahren wertvolle Informationen geben.